



Bern, 2. März 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. März 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Zivilprozessordnung (Anpassung und Verbesserung der Rechtsdurchsetzung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis:

11. Juni 2018

Am 1. Januar 2011 ist mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) das Zivilprozessrecht schweizweit kodifiziert und vereinheitlicht worden. Nach sieben Jahren ist die ZPO heute im praktischen Alltag der Gerichte, Anwältinnen und Anwälte und der Rechtsunterworfenen etabliert. Mit der Motion 14.4008 RK-S hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Praxistauglichkeit der ZPO zu prüfen und eine entsprechende Gesetzesvorlage vorzulegen. Daneben verlangen weitere parlamentarische Vorstösse erste Anpassungen der ZPO. So verlangt die Motion 13.3931 Birrer-Heimo im Anschluss an den Bericht des Bundesrates zum kollektiven Rechtsschutz von Juli 2013 die Ausarbeitung einer Vorlage zum Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes zur gemeinsamen Geltendmachung von Streu- und Massenschäden.

Die Prüfung der Praxistauglichkeit hat gezeigt, dass die ZPO nach Ansicht sämtlicher Fachkreise und Stakeholdergruppen in der Praxis insgesamt bewährt und praxistauglich ist. Die dem Parlament vorzulegende Anpassungsvorlage kann sich daher auf festgestellte Schwachpunkte beschränken: Punktuell sollen diese durch entsprechende Anpassungen behoben werden, um die Anwendung und die Praxistauglichkeit der ZPO und damit den Privatrechtsschutz weiter zu verbessern. Dabei sollen die bewährten Konzepte und Grundsätze der ZPO und damit insbesondere auch die kantonale Autonomie in der Gerichtsorganisation sowie die Parteiautonomie beibehalten werden.

Folgende Grundzüge kennzeichnen die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates:

- Durch die Halbierung der Prozesskostenvorschüsse (Art. 98 VE-ZPO) und eine Anpassung der Kostenliquidationsregelung (Art. 111 VE-ZPO) sollen die festgestellten Mängel im Kostenrecht beseitigt werden.

- Die kollektive Rechtsdurchsetzung soll durch die Schaffung eines allgemeinen Gruppenvergleichsverfahren (Art. 352a–352k VE-ZPO) und die Anpassung der Verbandsklage erleichtert bzw. ermöglicht werden. Letztere soll neu und einheitlich in der ZPO geregelt werden (Art. 89 VE-ZPO sowie Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen); neu soll unter genau bestimmten Voraussetzungen auch eine reparatorische Verbandsklage zur Durchsetzung von Massenschäden möglich sein (Art. 89a VE-ZPO).
- Die koordinierte und damit effiziente Geltendmachung und Entscheidung über mehrere Ansprüche/Klagen soll erleichtert werden; dazu sind die Bestimmungen über die einfache Streitgenossenschaft (Art. 71 VE-ZPO), die Streitverkündungsklage (Art. 81 und 82 VE-ZPO), die Klagenhäufung (Art. 90 VE-ZPO) und die Widerklage (Art. 224 VE-ZPO) anzupassen.
- Das bewährte Schlichtungsverfahren soll punktuell weiter gestärkt werden. So soll dieses in weiteren Streitigkeiten zum Zuge kommen (vgl. Art. 198 VE-ZPO) und die Kompetenz der Schlichtungsbehörden zu Entscheidungsvorschlägen ausgebaut werden (Art. 210 VE-ZPO).
- Mit weiteren punktuellen Anpassungen soll die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verbessert und damit die Anwenderfreundlichkeit und Praxistauglichkeit weiter gestärkt werden. So sollen insbesondere wichtige Erkenntnisse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gesetzlich verankert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll die ZPO noch praxistauglicher werden. Dadurch erhöhen sich Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Mit den vorgeschlagenen Neuerungen zum kollektiven Rechtsschutz wird die Rechtsdurchsetzung von Streu- und Massenschäden erleichtert bzw. zukünftig erst ermöglicht. Die Schliessung dieser Rechtsschutzlücken ist volkswirtschaftlich sinnvoll, auch wenn sich diese Prozessrechtsänderungen naturgemäss kaum quantifizieren lassen.

Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren.

Wir bitten Sie für die Vernehmlassung **das elektronische Formular** zu verwenden, das Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen innert der Vernehmlassungsfrist, elektronisch (**ausschliesslich als Word-Datei**) an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Philipp Weber, Stv. Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht (Tel. +41 58 465 32 09; philipp.weber@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin